

Regierungsrat

Luzern, 7. Januar 2020

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 162

Nummer: M 162

Eröffnet: 02.12.2019 / Finanzdepartement

Antrag Regierungsrat: 07.01.2020 / Ablehnung

Protokoll-Nr.: 11

Motion Roth David und Mit. über Kompensation der Fehlberechnungen im Rahmen der AFR18

Die AFR18 hat ihren Ursprung in der Motion Peyer (M 613) über eine Finanz- und Aufgabenreform für den Kanton Luzern. Ihr Rat hat die Motion in der definitiven Abstimmung mit 80 zu 24 Stimmen teilweise erheblich erklärt.

Mit der Motion wurde der Regierungsrat insbesondere damit beauftragt, die Aufgaben und Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden zu entflechten. Zudem sollten die Ergebnisse des Planungsberichts zum Bildungskostenteiler von 50:50 zwischen Kanton und Gemeinden integriert werden. Weiter sollte bei Bedarf der innerkantonale Finanzausgleich angepasst werden. Und schliesslich forderte der Motionär, dass mit der Aufgaben- und Finanzreform spätestens ab 2020 das finanzielle Gleichgewicht sowohl im Kanton als auch in den Gemeinden wiederhergestellt sei. Mit der AFR18 wurden diese Vorgaben erreicht.

Die Forderung der Gemeinden, den Kostenteiler im Bereich Volksschule auf 50:50 anzupassen, hatte eine Umverteilung von finanziellen Lasten von rund 160 Millionen Franken zur Folge. Mit der korrekterweise zum Kanton verschobenen Verantwortung betreffend Wasserbau wurden die Gemeinden um insgesamt 180 Millionen Franken entlastet. Zusammen mit der geplanten Entlastung des Kantons belief sich die gesamte Verschiebungsmasse auf rund 200 Millionen Franken. Um diese Verschiebungen auszugleichen, waren vielfältige Anpassungen notwendig. Dazu gehörten unter anderem ein Steuerfussabtausch sowie eine angepasste Zuteilung im Bereich Sondersteuern.

Eine Anpassung der Finanzen und Aufgaben wirkt sich zwangsläufig nicht in allen Gemeinden gleich aus. In aufwändigen Arbeiten konnte die paritätisch besetzte Projektorganisation schliesslich einen Kompromiss finden, bei dem die Vorgaben sowohl von Gemeinden, als auch des Kantons berücksichtigt wurden. Wo übermässige Unterschiede nicht durch eine Anpassung der eigentlichen Reform aufgefangen werden konnten, wurde auf Wunsch der Gemeinden ein Härtefallausgleich geschaffen. Dieser wurde den Bedürfnissen der Gemeinden entsprechend ausgearbeitet.

Wie an anderer Stelle im Detail ausgeführt (vgl. z. B. A 154 Nussbaum Adrian und A 164 Roth David), lassen sich die Auswirkungen der Reform auf Basis der kommunalen Budgets nicht genügend beurteilen. Der Regierungsrat respektiert den klaren Willen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und setzt die AFR18 im definierten Rahmen um. Eine jüngst initierte Begleitgruppe zur AFR18 soll die Umsetzung unterstützen (siehe wiederum A 154 Nussbaum Adrian und A 164 Roth David).

Um einen allfälligen Korrekturbedarf in der mittleren Frist abschätzen zu können, werden wir auf Basis von mindestens zwei Rechnungsabschlüssen einen Wirkungsbericht erstellen. Der

Wirkungsbericht ist für das Jahr 2024 vorgesehen. Die Themenfindung wird dabei in engem Austausch mit den Gemeinden stattfinden.

Aus den dargelegten Gründen sehen wir keinen Bedarf für den Kanton, zusätzliche Transferzahlungen an die Gemeinden zu veranlassen. Wir beantragen deshalb, die Motion abzulehnen.